

trachtet werden können¹. Bei ihm ist der benutzte Stoff gerade in der Gestalt zu finden, wie ihn unsere beiden Recensionen dem Concilium Triburiense auf Rechnung setzen.

Die Vorlage ist beidemale durch Auslassungen gekürzt, durch Aenderungen bearbeitet und durch fremdartige Einschiebungen verfälscht; im Poen. Valic. ist sie um ein falsches Capitel (c. 5) vermehrt. Die Tendenz der Abweichungen liegt beim Poen. Valic. auf flacher Hand: es wird auf Verschärfung der Todtschlagbusse ausgegangen. Eine ähnliche Tendenz klingt auch im c. 4, alin. 2 der Riccardianischen Kanonensammlung an.

Es erübrigt noch, die *Collectio canonum Riccardiana*² in Kürze zu charakterisieren. Sie ist überliefert in der Hs. zu Florenz, Riccardiana 300 (früher K III 9), Pergament, 11./12. Jahrh., 129 Blätter quart, und nimmt hier Bl. 33b unten — Ende ein³. Die Sammlung gehört zur Gruppe der oberitalischen systematischen Collectionen, welche die Hibernensis stark benutzt haben. Die Gruppe war nach dem bisherigen Stande des Wissens vertreten 1) durch den Cod. Vatic. 1349, eine Sammlung des 8. Jahrh.⁴ und 2) durch den wahrscheinlich auf dem ebengenannten erweiternd aufgebauten Cod. Vatic. 1339, eine Arbeit des 10. oder des beginnenden 11. Jahrh.⁵. Auf letztere geht aller

schaften in Krakau 1890, S. 160—163 ist die Sammlung nicht aus Burchard, sondern mit Burchard aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet. — Ivo scheint jünger zu sein als die Coll. Riccard.; dagegen ist Ivo's Benutzung in dem sehr jungen Poenit. Valic. III an sich nicht ausgeschlossen. Schmitz a. a. O. S. 770 oben irrt, wenn er behauptet, dass unser Capitel 'Si quis spontanea' sich in der Sammlung des Burchard nicht finde. 1) Nichts berechtigt, eine gemeinsame Quelle von Burch., Valicell. und Riccard. zu statuieren. Eher könnte man an eine für Valicell. und Riccard. gemeinschaftliche Zwischenquelle denken, die sich hinter Burchard einschöbe; doch genügt m. E. zu deren Annahme der vorliegende Thatbestand nicht, auch nicht die Uebereinstimmung in c. 4, alin. 2, die noch am scheinbarsten ist. 2) Sie wird uns im Folgenden — Miscelle 7. 10 — wegen ihrer Triburer Capitel noch mehrfach begegnen. 3) Vgl. Lamius, *Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Riccardianae* (1756), p. 129—133, wo auch schon die Benutzung des Conc. Tribur. p. 133, col. 2 angemerkt ist, überhaupt die Quellen der Sammlung nach der Hs. namhaft gemacht und die Rubriken verzeichnet werden. S. auch Archiv XII (1874), S. 729. 4) Vgl. Mai, *Spicilegium* T. VI, p. 396—474; Savigny, *Geschichte des röm. Rechts im MA.*² II, S. 294, VII, S. 72 f.; Maassen, *Geschichte der Quellen* I, S. 885—887; Wasserschleben a. a. O. S. XXVIII. XXIX; Conrat, *Geschichte der Quellen* I, S. 210. 5) Vgl. Theiner, *Disquisitiones criticae* p. 271—300 (viele Worte bei geringem Inhalt); Savigny a. a. O. II, S. 299, VII, S. 73—75; Giesebrecht, *Münchener hist. Jahrbuch* für 1866, S. 100, Anm. 3; Maassen a. a. O. S. 886; *Bibliotheca Casinensis*, T. III (1877), p. 130—160, Florileg. p. 120—128; Wasserschleben a. a. O. S. XXVIII; Conrat a. a. O. I, S. 215—217; MG. *Constitutiones* T. I (1893), p. 61, N. 1.